

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Thema: **Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**



Unterzeichner: Sächsische Staatsregierung
Datum: 04.01.2019

Vorblatt

zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

A. Zielsetzung

Gemäß Artikel 70 der Sächsischen Verfassung wird der Gesetzentwurf in den Sächsischen Landtag eingebracht.

B. Wesentlicher Inhalt

Schwerpunkte des Gesetzentwurfes sind:

- Ergänzung einer Rechtsgrundlage für einen Einsatzdienst an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule,
- Möglichkeit hauptamtlicher Gemeindewehrleiter,
- Neufassung der Regelungen zum Ausschluss aus dem Feuerwehrdienst (z. B. Reichsbürger),
- Regelungen zur Nachrüstung von Gebäudefunkanlagen und
- Verbesserung der Regelungen zur Kostenerstattung.

C. Alternativen

Keine.

D. Folgewirkungen und Kosten

Hinsichtlich der Kosten wird auf das Kostenblatt verwiesen. Die Novelle hat keine über den Erfüllungsaufwand hinausgehenden Haushaltsauswirkungen.

1. Erfüllungsaufwand für Bürger

Keiner

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelung zur Umrüstung von Gebäudefunkanlagen können für die Wirtschaft einen einmaligen Erfüllungsaufwand von ca. 7,9 Millionen Euro sowie einen jährlichen Erfüllungsaufwand von ca. 400.000 Euro auslösen.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Regelungen zur Umrüstung von Gebäudefunkanlagen lösen für die Verwaltung einen einmaligen Erfüllungsaufwand von ca. 6 Millionen Euro sowie einen jährlichen Erfüllungsaufwand von ca. 500.000 Euro aus.

Darüber hinaus führt die Erweiterung der Regelungen zur Entlassung aus dem Feuerwehrdienst zu einem Erfüllungsaufwand von ca. 20.000 Euro jährlich für die Kommunen.

E. Gleichstellungspolitische Relevanz

Keine.

F. Zuständigkeit

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Kostenblatt

Übersicht über die Auswirkungen des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

- auf den Staatshaushalt (I.),
- die Mittelfristige Finanzplanung (I.),
- die kommunalen Haushalte (II.) und
- Bürger und Unternehmen (IV.).

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt/mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen (in T€):

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/in der Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/in der Mipla enthalten
2018	*	*	*	*
2019	*	*	*	*
2020	*	*	*	*
2021	*	*	*	*

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte (in T€):

	Gemeinden		Landkreise		Kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2018	*	*	*	*	*	*
2019	*	*	*	*	*	*
2020	*	*	*	*	*	*
2021	*	*	*	*	*	*

III. Stellen

Für die in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2018	2019	2020	2021
*	*	*	*

davon bereits im Haushalt oder in der Mipla enthalten:

2018	2019	2020	2021
*	*	*	*

IV. Bemerkungen

z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Auf die unter Buchstabe D des Vorblattes erfolgte Darstellung des Erfüllungsaufwandes wird verwiesen. Eine darüber hinausgehende Bezifferung von Kosten ist nicht möglich.
Die Ausgaben auf Seiten des Freistaates werden aus dem Einzelplan 14 finanziert. Die genauen Jahresscheiben können nicht beziffert werden.
Die Erhöhung der Ausgaben für die Erstattung an die Unfallkasse Sachsen i. H. v. 75 T€ sind im Entwurf des Haushaltplanes im Einzelplan 03 berücksichtigt.

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz,
Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz,
Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:

„§ 10 Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule“.
2. In § 1 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „des Bundesgrenzschutzes“ durch die Wörter „der Bundespolizei“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „(SächsVwKG)“ gestrichen und nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 698),“ werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist,“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Gewährung von Unterstützungsleistungen und zusätzlichen Leistungen an Angehörige der Feuerwehren und ihnen gleichgestellte Personen sowie an nach § 54 Absatz 1 zur Hilfeleistung verpflichtete Personen oder nach § 54 Absatz 4 freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleitung tätige Personen

 - a) bei Unfällen, die sie im Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung erlitten haben,
 - b) bei Krankheiten, die sie sich im Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung zugezogen haben sowie
 - c) bei Verschlimmerung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung.“.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann die Gewährung von Unterstützungsleistungen und zusätzlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 6 durch Rechtsverordnung der Unfallkasse Sachsen übertragen. Der Unfallkasse Sachsen sind alle durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden erforderlichen Kosten zu erstatten. Die Kostenerstattung wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse Sachsen und der

obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde geregelt. Das Nähere zu Inhalt, Voraussetzungen und Höhe der zu gewährenden Leistungen wird durch Verwaltungsvorschrift der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmt.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule“.

- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Aus- und Fortbildungseinrichtung“ durch die Wörter „Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Aus- und Fortbildungseinrichtung“ durch die Wörter „Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule kann einen Einsatzdienst zur Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Bränden, Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen einrichten. Die Einrichtung des Einsatzdienstes begründet keinen Rechtsanspruch auf die Hilfeleistung.“

- 6. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „des Bundesgrenzschutzes“ durch die Wörter „der Bundespolizei“ ersetzt.
- 7. In § 15 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG)“ durch die Wörter „Absatz 2 des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes“ ersetzt.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Nähere zur Bestellung und Abberufung der Gemeindewehrleiter und der Ortswehrleiter sowie ihrer Stellvertreter regelt die Gemeinde durch Satzung. Ehrenamtliche Gemeindewehrleiter und Ortswehrleiter sowie die Stellvertreter der Gemeindewehrleiter und Ortswehrleiter werden gewählt und für die Dauer von fünf Jahren berufen.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Feuerwehrdienst“ durch die Wörter „Aktiven Feuerwehrdienst“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 17 Abs. 1 und 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 und 3 Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 5 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst sind Personen, die

1. den gesundheitlichen Anforderungen des aktiven Feuerwehrdienstes nicht mehr entsprechen,
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
3. Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind oder
4. unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, soweit nicht der Betreuer oder Vormund und der Gemeindewehrleiter zustimmen.

Ist die Eignung nicht mehr gegeben, endet der aktive Feuerwehrdienst eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.“

d) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 bis 9 eingefügt:

„(5) Der aktive Feuerwehrdienst eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann auf seinen Antrag beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(6) Der aktive Feuerwehrdienst eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
3. bei erheblicher schuldhafte Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

(7) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 6 kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorläufig des Dienstes entbunden werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(8) Entscheidungen nach den Absätzen 5 bis 7 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Die Gemeinde kann das Nähere zur Aufnahme und Beendigung des Feuerwehrdienstes durch Satzung regeln.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 10 und folgender Satz wird angefügt:

„Die Absätze 4 bis 9 gelten entsprechend.“

10. In § 19 Satz 1 wird die Angabe „gemäß § 17 Abs. 3“ gestrichen.
11. In § 20 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 18 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159)“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 3 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)“ ersetzt.
12. In § 22 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „SächsVwKG“ durch die Wörter „des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen“ ersetzt.
13. § 29 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „(BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1273), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2007 (BGBl. I S. 2569)“ durch die Wörter „vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 483 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „BOKraft“ durch die Wörter „der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr“ und die Wörter „§ 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011(BGBl. I S. 1622)“ werden durch die Wörter „§ 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)“ ersetzt.
14. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für den bodengebundenen Rettungsdienst sind die Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Einleitung“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zum Nachweis der Eignung hat sich der Träger des Rettungsdienstes zu vergewissern, dass

 1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind und
 2. der Leistungserbringer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.“
 - d) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 4 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1348),“ die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1h des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
 - e) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 SächsKrGebNG“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes“ ersetzt.
15. In § 32 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348)“ gestrichen.

16. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden können die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk im Rahmen der dieser obliegenden Aufgaben nach dem THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Hilfeleistung anfordern.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die folgenden Sätze werden angefügt:

„Das Gleiche gilt für andere Helfer der psychosozialen Notfallversorgung. Deren Tätigkeit wird durch eine durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmte zentrale Stelle unterstützt.“

17. In § 42 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943), in der jeweils geltenden Fassung, des Atom- und Strahlenschutzrechts sowie des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3201)“ durch die Wörter „des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, des Atom- und Strahlenschutzrechts sowie des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) geändert worden ist“ ersetzt.

18. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1)“ durch die Wörter „§ 9 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 6 werden nach der Angabe „2012/18/EU“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1)“ eingefügt.
- c) In § 43 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.

19. In § 46 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Hochwassernach-

richtendienst im Freistaat Sachsen (HWNDV) vom 14. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 1012), geändert durch Verordnung vom 22. April 2003 (SächsGVBl. S. 102)“ durch die Wörter „der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen vom 29. September 2015 (SächsGVBl. S. 615), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

20. In § 51 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesgrenzschutzes“ durch die Wörter „der Bundespolizei“ ersetzt.
21. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Eigentümer und Besitzer von baulichen Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr oder von baulichen Anlagen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Personen oder Tieren, erhebliche Sachwerte oder die Umwelt gefährdet werden können, können von der Gemeinde verpflichtet werden, für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende Objektfunkanlage einzurichten, zu unterhalten und auf einem den Funkanlagen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 entsprechenden Stand der Technik zu halten.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
22. In § 56 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „auf der Grundlage ihrer Fortbildungspflicht nach dem Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143)“ durch die Wörter „im Rahmen ihrer Fortbildungspflicht nach dem Sächsischen Heilberufekammergesetz vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist“ ersetzt.
23. In § 63 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 und 4 SächsGemO“ durch die Wörter „Absatz 2 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
24. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Aus- und Fortbildungseinrichtung nach § 10“ durch die Wörter „Landesfeuerwehr- und Katastrophenschul- schule“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach Maßgabe des Staatshaushaltplanes beteiligt er sich durch Zuschüsse in angemessenem Umfang an den Kosten für die Durchführung der den Gemeinden, Landkreisen und Kreisfreien Städten nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
25. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1 und Abs.“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 und Absatz“ ersetzt, die Angabe „(SächsPolG)“ wird gestrichen und die Wörter „Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130, 141)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 890)“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Abs. 2 Satz 1 und Abs.“ wird durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 und Absatz“ ersetzt.

bb) Die Angabe „(SächsPolG)“ wird gestrichen.

cc) Die Wörter „das zuletzt durch Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130, 141)“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 890)“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Gemeinde kann durch Satzung Pauschalsätze für die Bemessung des Kostenersatzes nach den Absätzen 2 und 3 festlegen. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. Eine die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigende Eigenbeteiligung der Gemeinde an den zur Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 16 Absatz 2 Satz 1 entstehenden Vorhaltekosten ist vorzusehen. § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend. Kosten, die durch den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- oder Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen entstanden sind, sind nicht Teil der Pauschalsätze sondern werden gesondert abgerechnet.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes gilt entsprechend. Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit den für Kommunalabgaben nach § 3a Absatz 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar. Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16 und 22 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen gelten entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

26. In § 71 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „SächsPolG“ durch die Wörter „des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen“ ersetzt.

27. In § 72 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Aus- und Fortbildungseinrichtung nach § 10“ durch die Wörter „Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ ersetzt.

28. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 55 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 3 oder Absatz 4“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1, 2 oder 4“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 1, 2 oder Absatz 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „EUR“ jeweils durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „(OWiG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBI. I S. 2838, 2839)“ werden durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBI. I S. 3295)“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Inhalt:

Dieses Gesetz ändert das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und dient der Umsetzung der Empfehlungen des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“. Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) An der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (§ 10 SächsBRKG) soll ein Einsatzdienst eingeführt werden, der im Ereignisfall zur Unterstützung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stelle eingesetzt werden kann.
- b) Durch eine Änderung des § 17 SächsBRKG soll den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Wehrleiter nicht nur ehrenamtlich, sondern auch hauptamtlich zu bestellen.
- c) Durch eine Neufassung des § 18 Absatz 4 SächsBRKG werden erstmals konkrete gesetzliche Vorgaben zur Entlassung aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst geschaffen.
- d) In § 31 SächsBRKG werden die Regelungen zu den Vergabeverfahren an die geänderten Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) angepasst.
- e) Mit der Ergänzung in § 39 SächsBRKG wird klargestellt, dass die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk befugt ist, bei Katastrophen Amtshilfe leisten.
- f) Zur Gewährleistung der notwendigen Funkversorgung der Einsatz- und Rettungskräfte beim Einsatz in baulichen Anlagen, sollen die Gemeinden durch die Neufassung des § 55 Absatz 4 SächsBRKG die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf u.a. vom Grundstückseigentümer den Einbau bzw. die Umrüstung von Objektfunk-(Gebäude)funkanlagen entsprechend dem Stand der Technik (Digitalfunk) zu fordern.
- g) Mit der Änderung des § 69 SächsBRKG sollen die Gemeinden stärker als bisher in die Lage versetzt werden, nach dem Verursacherprinzip den Verantwortlichen bzw. den Befürworteten der Hilfsmaßnahme angemessen (unter Berücksichtigung des Vorhalteaufwandes) an den Kosten eines Feuerwehreinsatzes zu beteiligen.

II. Zum Erfüllungsaufwand:

Der durch den Gesetzentwurf entstehende Erfüllungsaufwand lässt sich derzeit nicht vollständig valide quantifizieren oder qualifizieren.

Soweit eine Darstellung des Erfüllungsaufwandes möglich ist, wird auf Folgendes hingewiesen:

- a) § 10 Absatz 4 SächsBRKG Einsatzdienst der Feuerwehr

Durch die Vorschrift kann bei der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule förmlich ein Einsatzdienst der Feuerwehr eingeführt werden.

Bereits heute unterstützt die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule die regionalen Einsatzkräfte im Rahmen der Amtshilfe. Dies wird für die Zukunft auf eine förmliche Rechtsgrundlage gestellt. Es handelt sich daher nicht um eine neue Vorgabe. Da die

Einsätze auch zukünftig mit der vorhandenen Einsatztechnik der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule im Rahmen des Lehrgangsbetriebs durchgeführt werden, entstehen weder Investitions- noch Vorhalteaufwendungen. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zum Bezug einer Stellenzulage nach § 50 des Sächsischen Besoldungsgesetzes für die Feuerwehrbeamten der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule wurde durch Artikel 5 Nummer 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2017/18 geschaffen und ist daher nicht Gegenstand dieser Novelle.

b) § 17 SächsBRKG Hauptamtlicher Wehrleiter

Bereits heute ist es nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG möglich, einen Gemeindebeschäftigen (auch) zum Wehrleiter zu wählen. Dies kann auch nach den Feststellungen des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“ das Ehrenamt in der Feuerwehr entlasten und gleichzeitig Synergieeffekte mit der Verwaltung genutzt werden. Diese Möglichkeit kann verstärkt genutzt werden, kann jedoch im Hinblick auf die befristete Wahlzeit des Wehrleiters zu Schwierigkeiten führen. Die Änderung des § 17 gibt den Gemeinden nun die Möglichkeit, je nach Ausgestaltung ihrer Satzung die Aufgaben des Wehrleiters mit denen des Sachbearbeiters Brandschutz dauerhaft zu verbinden und in der Zukunft von Wahl und Wiederwahl des (dann hauptamtlichen) Wehrleiters absehen zu können.

Da die Verbindung von Haupt- und Ehrenamt bereits heute möglich ist, sind die hierdurch zu erzielenden Einsparungen nicht durch diesen Gesetzentwurf veranlasst, sie stellen also keinen (negativen) Erfüllungsaufwand i. S. d. SächsNKRG dar. Die Gemeinden, die von der neuen Möglichkeit Gebrauch machen, ersparen sich also lediglich den ansonsten aller fünf Jahre erforderlichen Wahlakt des ehrenamtlichen Gemeindewehrleiters. Da jedoch der Stellvertreter des Gemeindewehrleiters weiterhin aller fünf Jahre zu wählen ist, ist auch die Einberufung der Wahlversammlung weiterhin erforderlich. In wie weit diese Sitzung nun dadurch verkürzt wird, dass im Rahmen der Versammlung eine Wahl weniger stattfindet, ist vom Einzelfall abhängig und lässt sich nicht als Aufwand beziffern.

c) § 18 SächsBRKG Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst

Durch die Änderungen in § 18 werden die Regelungen zum Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst neu gefasst. Zum großen Teil werden dabei Regelungsinhalte, die bereits heute Inhalt der Feuerwehrsatzungen der einzelnen Kommunen sind, in den Gesetzeswortlaut aufgenommen. Dies betrifft insbesondere die folgenden Vorschriften, die bereits Inhalt der Musterfeuerwehrsatzungen (MFWS) des SMI aus dem Jahr 1999 (SächsABI. S. 383) oder aus dem Jahr 2007 sind:

- aa) § 18 Absatz 4 Ziffer 1 (gesundheitliche Gründe) entspricht § 5 Absatz 1 Anstrich 2 MFWS 1999 und § 5 Absatz 1 Anstrich 1 MFWS 2007.
- bb) § 18 Absatz 5 (Entlassung auf Antrag wg. besonderer Härte) entspricht § 5 Absatz 2 MFWS 1999 und 2007.
- cc) § 18 Absatz 6 Ziffer 1 und 2 (Nachlässigkeit im Dienst, Dienstpflichtverletzung) entspricht § 5 Absatz 4 MFWS 1999 und 2007.
- dd) § 18 Absatz 8 Satz 1 und 2 (Entscheidung durch Verwaltungsakt nach Anhörung) entspricht dem allgemeinen Verwaltungsrecht und ist dem Grunde nach bereits in § 5 Absatz 5 i. V. m. § 6 Absatz 7 Satz 2 bzw. 3 beider MFWS enthalten.

Da diese Regelungen der Musterfeuerwehrsatzungen im Freistaat Sachsen eingeführt sind und seit Jahren praktiziert werden, ist die Übernahme der Vorschriften in den Gesetzesentwurf keine neue Vorgabe i. S. d. SächsNKRG.

Neue Voraussetzungen zur Entlassung enthalten dagegen

ee) § 18 Absatz 6 Ziffer 3 und 4 (Schädigung des Ansehens der Feuerwehr, Störung des Zusammenhalts),

ff) § 18 Absatz 7 (vorläufige Dienstenthebung) sowie

gg) § 18 Absatz 8 Satz 2 (Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage).

Diese Vorgaben dienen dem Ziel, eine Entlassung aus dem Ehrenamt auch dann rechts-sicher vornehmen zu können, wenn die Pflichtverstöße des ehrenamtlich Tätigen außerhalb seiner Feuerwehrtätigkeit liegen.

Es wird eingeschätzt, dass derartige Verfahren bei deutlich unter einem Promille der Mitglieder der ehrenamtlichen Feuerwehren durchzuführen sind. Bei ca. 43.000 Mitgliedern (2015) ist daher mit jährlich ca. 30 Verwaltungsakten zu rechnen. Hierbei sind die Pflichtverstöße des Betroffenen sorgfältig zu dokumentieren, ein Bescheid zu erstellen und der Betroffene anzuhören. Hierfür sind ca. 10 Arbeitsstunden der zweiten Einstiegsebene der Laufbahnguppe 1 und sechs Arbeitsstunden der ersten Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2 anzusetzen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von insgesamt ca. 20.000 €

d) § 31 SächsBRKG Mitwirkung im Rettungsdienst

Die Änderung beschränkt sich auf eine Anpassung an die Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Rahmen des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes (BT-Drs. 18/6281). Der Erfüllungsaufwand wurde mit Prüfbericht des Nationalen Normenkontrollrats vom 29. Juni 2015 zum Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (NKR-Nr. 3329) geprüft. Damit erfolgt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SächsNKRG keine weitere Prüfung durch den Sächsischen Normenkontrollrat.

e) § 39 Absatz 4 SächsBRKG Mitwirkung des THW

Das Technische Hilfswerk wirkt bereits heute nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über das Technische Hilfswerk (THWG) beim Katastrophenschutz mit. In Anlehnung an die anderen Bundesländer (z. B. Artikel 8 Absatz 3 BayKSG) wird diese Hilfeleistung nun nochmals im Landesgesetz deklaratorisch kodifiziert. Neue Aufgaben oder Vorgaben werden durch die Regelung nicht geschaffen.

f) § 55 Absatz 4 SächsBRKG Objektfunkanlagen

Die Vorschrift sieht die Möglichkeit vor, Eigentümer und Besitzer von Gebäuden zu verpflichten, aus Brandschutzgründen eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende Gebäudefunkanlage einzurichten, zu unterhalten und dauerhaft auf dem Stand der Technik zu halten. Hauptanwendungsbereich der Vorschrift wird die Anordnung der Umrüstung bestehender analoger Gebäudefunkanlagen (GFA) sein, deren Umrüstung (wg. baurechtlichen Bestandsschutzes) nicht unmittelbar durch baurechtliche Entscheidungen erfolgen kann.

Darüber hinaus findet die Vorschrift für eine Übergangszeit auch bei Neuerrichtung baulicher Anlagen Anwendung, solange analoge Gebäudefunkanlagen noch auf dem Markt verfügbar sind.

Sofern ein betreffendes Gebäude nicht auf eine digitale Gebäudefunkanlage umgerüstet wurde oder ausgerüstet wird, besteht die Gefahr, dass im Einsatzfall der Funkkontakt der Einsatzkräfte abbricht und damit höchste Lebensgefahr für die - i. d. R. ehrenamtlichen - Feuerwehrkräfte besteht. Daher ist sowohl die Nachrüstung der Anlagen wie auch die Ausstattung bei künftigen Neubauvorhaben zwingend geboten.

Im Einzelnen ist zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes von Folgendem auszugehen:

aa) Grundsätzliches

Gemäß den Regelungen des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOSG) hat die Bundesanstalt für den Digitalfunk (BDBOS) den gesetzlichen Auftrag, das BOS-Digitalfunknetz aufzubauen, zu betreiben, seine Funktionsfähigkeit sicherzustellen und den Behörden und Organisationen des Bundes und der Länder zur Verfügung zu stellen. Die Gebäudefunkanlagen dienen der Unterstützung des über das BOS-Digitalfunknetz durchzuführenden Funkverkehrs der BOS. Für die Nutzung der zum Betrieb notwendigen Frequenzen oder der Berücksichtigung von Kapazitäten sind Richtlinien und die Regelungen des BDBOSG zu beachten.

bb) Nachrüstung vorhandener Anlagen

Sowohl geänderte baurechtliche Vorgaben, die zunehmende Verwendung moderner Funkwellen absorbierender Baustoffe (z. B. Stahlbeton, wärmedämmende Fenster) als auch veränderte Bauweisen (z. B. mehrere Tiefgeschosse, innenliegende Treppenräume) führen zu starken Einschränkungen im Funkverkehr der Einsatzkräfte der BOS. Hierdurch wird ein Eindringen der Funkwellen von den errichteten Basisstationen in die Gebäude erheblich erschwert. Durch die Verwendung neuer Frequenzen und größere Übertragungsraten neuer Kommunikationstechnologien kann dieses Verhalten sogar noch verstärkt werden. Vor diesem Hintergrund wird die Umrüstung aller bestehenden analogen Anlagen grundsätzlich für erforderlich gehalten. Ob eine Umrüstung tatsächlich erfolgen muss, kann nur durch praktische Tests von der jeweiligen Gemeinde erprobt werden. Diese erfolgen an solchen Gebäuden ohnehin durch deren Feuerwehren regelmäßig im Rahmen der Ausbildung bzw. von Übungen.

Nach gegenwärtiger Kenntnis (Stand Herbst 2016) ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl vorhandener Gebäudefunkanlagen im Freistaat Sachsen wie folgt darstellt:

Erfasste Objekte mit	Gesamt	Bund	Land	Kommune	Privat
analoger GFA in Betrieb	82	2	20	7	58
Digitale GFA in Betrieb	25	1	3	1	20
Neubau beabsichtigt	26	1	8	6	11
Gesamt	133	4	31	14	89

Dabei müssen bestehende digitale Gebäudefunkanlagen nicht betrachtet werden, da diese bereits dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Ebenso die Gebäudefunkanlagen, deren Neubau bereits beabsichtigt ist.

Es sind daher insgesamt 82 Anlagen betroffen, davon sind zwei in bundeseigenen Objekten, 15 in landeseigenen Objekten, sieben bei den Kommunen und 58 im privaten Bereich vorhanden.

cc) Neuerrichtung von Anlagen

Im Hinblick auf die geringe Gesamtanzahl der bestehenden Objekte mit Gebäudefunkanlagen kann eingeschätzt werden, dass zukünftig jährlich ca. fünf vergleichbare Objekte errichtet werden. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass zwei Anlagen der öffentlichen Verwaltung (Freistaat) und drei Anlagen der privaten Wirtschaft zugeordnet werden können.

dd) Betrachtung des Aufwandes bei den Bedarfsträgern

Die Antrags-, Prüfungs- und Genehmigungshandlungen sind entsprechend der vorgenannten Maßgaben der BDBOS bei allen zu ertüchtigenden GFA in etwa gleichermaßen durchzuführen und bestehen aus technischen und verwaltungstechnischen Aspekten. D. h., der Verwaltungsaufwand wird sich bei allen Bedarfsträgern (Bund, Land, Kommune, Wirtschaft) in gleicher Größenordnung niederschlagen.

Wesentlicher Unterschied ergibt sich aus den örtlichen Verhältnissen, den Besonderheiten der zu verwendende Ausstattung und der Realisierung der technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen. Grundsätzlich ist die Versorgung für Trunked Mode Operation (TMO) und Direct Mode Operation (DMO) zu unterscheiden. TMO bietet die volle Funktionsvielfalt des Digitalfunks, bedarf aber wegen der Anbindung an das Freifeld einen höheren technischen Aufwand. DMO ist hingegen vergleichsweise einfach und kostengünstig aufzubauen, erlaubt jedoch wegen der fehlenden Anbindung an das Digitalfunknetz nur die Kommunikation innerhalb der jeweiligen DMO-Kanalgruppe mit technisch beschränkter Reichweite.

Weiterhin unterscheiden sich die technischen Möglichkeiten zur Realisierung der Objektversorgung erheblich. Für die Anbindung an den Digitalfunk ist der Standort des Objektes von entscheidender Bedeutung. Dies kann durch entsprechende Repeater über Außenantenne, gerichteter Antenne oder Lichtwellenleiter erfolgen, bis dahin, dass es einer eigenen Tetra Basisstation bedarf. Kapazitätsbelange und Redundanzanforderungen können weitergehende Kosten verursachen.

So kann bei kleineren Gebäuden eine passive Einspeisung des außen vorliegenden Funksignals bereits ausreichen. Große Objekte können dagegen eine komplexe Gebäudefunkanlage benötigen, die im gesamten Innenbereich verteilt, die Kommunikation über den Digitalfunk ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund kann nur eine sehr pauschale Kostenbetrachtung vorgenommen werden.

ee) Ermittlung der Prozesse und des zeitlichen und Sachaufwandes zur Umstellung einer Gebäudefunkanlage (GFA) auf den Digitalfunk.

Die Umstellung einer GFA auf den Digitalfunk bedarf neben der eigentlichen Investition eines zeitlichen und Sachaufwands beim Betreiber, bei den Gebietskörperschaften und in der autorisierten Stelle BOS-Digitalfunk des Landes und des Bundes, da sowohl die örtliche Feuerwehr wie die Staatsbehörden in die Prüfung der Errichtung einer Anlage einbezogen sind.

Für die Ermittlung des Zeitaufwandes wurden vergleichbare Erfahrungswerte des SIB und der autorisierten Stelle herangezogen. Diese wurde für den Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand gemäß VwV Sächsischer Normenkontrollrat mit den Standardlohnsätzen aus der Lohnkostentabelle Verwaltung – Freistaat Sachsen für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe zwei (46,59 Euro) vervielfacht. Für die planerische Vorbereitung und Ausführung der Baumaßnahme wurden die Arbeitskosten im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich für den Wirtschaftszweig Information und Kommunikation (33,75 Euro) herangezogen.

Da für die Ausführung der Errichtung der digitalen GFA bisher keine Beispielkosten vorliegen wurden Kostenabschätzungen ermittelt. 65.000 Euro wurden für Bauausführung veranschlagt. Für die erforderlichen Prüfungen und Messungen in Vorbereitung und nach der Installation wurden 10.000 bis 45.000 Euro kalkuliert. Zusätzlich wurde durchschnittlich mit 25 % der Baukosten für Planungsleistungen angesetzt. Daraus ergeben sich für die Planung und Ausführung einer Anlage Kosten zwischen 93.750 Euro und 137.500

Euro (gemittelt 115.625 Euro). Für Gebäudefunkanlagen des Freistaates Sachsen werden 240.000 Euro veranschlagt.

Hinzu kommen für den Eigentümer/Besitzer des Objektes Kosten in Höhe von 19.947,32 Euro an Aufwand für die Prüfung der Notwendigkeit, Antragstellungen bis Abrechnung der Baumaßnahme.

Bei der Gemeinde, in der sich das Objekt befindet, entstehen Kosten in Höhe von 792,03 Euro. Bei der autorisierten Stelle im Polizeiverwaltungsamt (Land) entstehen Kosten von 1066,73 Euro und bei der BDBOS (Bund) von 139,77 Euro.

Für die Einrichtung einer digitalen Gebäudefunkanlage in einem Gebäude, in dem bisher eine analoge Gebäudefunkanlage vorhanden war und weiterhin eine Gebäudefunkanlage notwendig ist, sind gerundet minimal bis maximal Kosten wie folgt zu erwarten:

Kostenstandort	Kosten in €	Kosten in €
Verwaltungskosten Gemeinde		800
Verwaltungskosten Land		1.100
Verwaltungskosten Bund		150
Aufwand des Eigentümers/Besitzer	19.950,00	
Planung und Bauausführung gemittelt	115.625	
Eigentümer/Besitzer gesamt gemittelt und gerundet		136.000

Soweit es sich um Gebäudefunkanlagen in kommunalen Objekten, Landes- oder Bundesobjekten handelt, wären Teile des Aufwandes für die Planung, Auftragserteilung und Abrechnung nach den Standardlohnsätzen aus der Lohnkostentabelle Verwaltung – Freistaat Sachsen für die erste Einstiegsebene der Laufbahnguppe zwei mit 46,59 Euro zu berechnen. Auf Grund der Spannbreite der Kosten für die technische Ausstattung, der Installation und der herangezogenen durchschnittlich Planungsleistungen wurde diese Anpassung vernachlässigt.

ff) Für die Umrüstung der Bestandsanlagen ist danach folgender einmaliger Erfüllungsaufwand anzusetzen:

GFA in einem Objekt der Kommune	ein Objekt	7 Objekte
Gemeinde	136.000	952.000
Land	1.100	7.700
Bund	150	1.050

GFA in einem Objekt des Freistaates	ein Objekt	20 Objekte
Gemeinde	800	16.000
Land	240.000	4.800.000
Bund	150	3.000

GFA in einem Objekt des Bundes	ein Objekt	zwei Objekte
Gemeinde	800	1.600
Land	1.100	2.200
Bund	136.150	272.300

GFA in einem Objekt der Wirtschaft	ein Objekt	58 Objekte
Gemeinde	800	46.400
Land	1.100	63.800
Bund	150	8.700
Wirtschaft	136.000	7.888.000

gg) Für die Errichtung von Neuanlagen sind jährlich von folgendem Erfüllungsaufwand auszugehen:

GFA in einem Objekt des Freistaates	ein Objekt	2 Objekte
Gemeinde	800	1.600
Land	240.000	480.000
Bund	150	300

GFA in einem Objekt der Wirtschaft	ein Objekt	3 Objekte
Gemeinde	800	2.400
Land	1.100	3.300
Bund	150	450
Wirtschaft	136.000	408.000

hh) Die Vorschrift löst insgesamt folgenden einmaligen Erfüllungsaufwand aus:

Erfüllungsaufwand einmalig	in Euro
Gemeinde	1.016.000
Land	4.873.700
Bund	285.050
Wirtschaft	7.888.000

Der jährliche Erfüllungsaufwand hat folgenden Umfang:

Erfüllungsaufwand jährlich	in Euro
Gemeinde	4.000
Land	483.300
Bund	750
Wirtschaft	408.000

g) § 69 SächsBRKG Pauschalierung der Kosten von Feuerwehreinsätzen

Die Vorschrift ermöglicht es Gemeinden, für die Bemessung des Kostenersatzes Pauschalsätze festzulegen. Damit wird die Bestimmung des Kostenersatzes im Einzelfall vereinfacht. Die Bemessung der Pauschalbeträge folgt dabei den Grundsätzen des Kommunalabgabenrechts und ermöglicht es, den Verantwortlichen der Hilfsmaßnahme vereinfacht zur Kostenerstattung heranzuziehen. Im Ergebnis einer Pauschalierung kann nun im Einzelfall ein Kostenerstattungsbescheid höhere oder niedrigere Kosten ausweisen.

Mögliche Be- und Entlastungen durch die Regelung sind nicht bezifferbar. So wird z. B. die Erstellung des einzelnen Kostenbescheids vereinfacht, was zur Minderung des Verwaltungsaufwandes bei der Gemeinde - und damit auch zu geringeren Verwaltungsgebühren zu Gunsten des Bürgers führt. Umgekehrt ermöglicht es die Regelung den Kommunen, langlebige Wirtschaftsgüter leichter als bisher in die Kalkulation einzubeziehen und damit die Gesamtsumme der umlagefähigen Kosten zu erhöhen. Dies kann zur einer Gebührenerhöhung für den Bürger führen. Ob dies bei einer Gesamtbetrachtung zu einer Be- oder Entlastung führt, lässt sich vor einer konkreten Gebührenkalkulation nicht hinreichend genau ermitteln.

h) § 73 SächsBRKG Ordnungswidrigkeiten

In § 73 Absatz 1 Ziffer 1 wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand zur Ahndung von Verstößen gegen Anordnungen zur Nachrüstung von Brandfunkanlagen geschaffen. Es ist davon ausgegangen, dass diese Vorschrift praktisch keine Anwendung findet, da sie erst nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsmittelverfahrens gegen den Ausgangsbescheid zur Geltung käme.

Der durch den Gesetzentwurf entstehende Erfüllungsaufwand lässt sich derzeit nicht vollständig valide quantifizieren oder qualifizieren. Die im Ergebnis der öffentlichen Anhörung vorgenommenen Änderungen im Gesetzentwurf führen zu keiner quantifizierbaren Änderung des Erfüllungsaufwandes.

III. Mehrbelastungsausgleich

Artikel 85 Absatz 2 SächsVerf regelt, dass ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen ist, wenn die Übertragung der Aufgaben zu einer Mehrbelastung der kommunalen Träger der Selbstverwaltung führt. Dies gilt auch, wenn freiwillige Aufgaben in Pflichtaufgaben umgewandelt werden oder wenn der Freistaat Sachsen durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nachträglich eine finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung übertragener oder bestehender Aufgaben unmittelbar verursacht.

Mit den vorgesehenen Änderungen werden den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung keine neuen Aufgaben übertragen oder freiwillige Aufgaben in Pflichtaufgaben umgewandelt. Auch verursacht der Freistaat Sachsen mit den beabsichtigten Änderungen nicht durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nachträglich keine finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung übertragener oder bestehender Aufgaben unmittelbar.

Eine Pflicht zum Ausgleich von Mehrbelastungen im Sinne von Artikel 85 Absatz 2 SächsVerf besteht mithin nicht.

Dies gilt auch soweit im Rahmen der Darstellung des Erfüllungsaufwandes einmaliger (investiver) Aufwand dargestellt wird. Hier sind die Gemeinden nicht in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit verpflichtet, sondern wie jeder andere Gebäudeeigentümer. Zudem steht es im Ermessen der Gemeinde, ob sie sich selbst zur Nachrüstung ihrer Gebäudefunkanlage verpflichtet. Daher führt die Änderung des § 55 SächsBRKG nicht zu einem Mehrbelastungsausgleich.

Auch Darstellung zum Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Änderung der Vorschriften zur Entlassung aus der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18 BRKG) führt nicht zu einer Mehrbelastung der Kommunen. Die Darstellung als Erfüllungsaufwand ist erforderlich, da Verwaltungsverfahren, die bislang (allein) auf Grundlage der kommunalen Feuerwehrsatzungen und des allgemeinen Verwaltungsrechtes durchgeführt wurden, ausdrücklich gesetzlich kodifiziert werden. Die tatsächlich neuen Voraussetzungen (Ergänzung ausdrücklicher Entlassungstatbestände im Hinblick auf eine Schädigung des Ansehens der Feuerwehr, die ausdrückliche Möglichkeit einer vorläufigen Dienstenthebung sowie die Anordnung von Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage stellen weder eine Umwandlung von Aufgaben noch eine unmittelbare finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung bestehender Aufgaben i. S. von Artikel 85 Absatz 2 SächsVerf dar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Mit dem Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 in der Fassung vom 10. März 2017 wurden die Aufgaben der Amtshilfe des ehemaligen Bundesgrenzschutzes nach Artikel 35 des Grundgesetzes der Bundespolizei zugewiesen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung entsprechend den Vorgaben der VwV Normerlass.

Zu Nummer 4

Auf der Grundlage des bisherigen § 8 Absatz 1 Nummer 6 und der Verwaltungsvorschrift des SMI über zusätzliche Leistungen bei der Unfallversicherung im Bereich der Feuerwehr gewährt der Freistaat Sachsen bereits jetzt zusätzliche Leistungen zur Unfallversicherung. Es ist beabsichtigt, die bislang im Rahmen der VwV gewährten Zahlbeträge zu erhöhen und weitere Unterstützungsleistungen für Fälle vorliegender Vorerkrankungen einzuführen. Hierfür wird durch die Änderung des Absatzes 1 Nummer 6 die Voraussetzung geschaffen.

Bereits heute wird die Berechnung und Gewährung der Zusatzleistungen durch die Unfallkasse Sachsen durchgeführt, die Träger der Unfallversicherung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Freistaat Sachsen ist. Da die Unfallkasse Sachsen eine

selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ist zur Übertragung dieser Aufgabe eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen. Dies erfolgt durch den neuen Absatz 6.

Zu Nummer 5

Buchstabe a bis c

Der Name der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule wird aus § 10 Absatz 1 Satz 1 auch in die Überschrift des Paragraphen übernommen.

Buchstabe d

Mit dem neuen Absatz 4 kann die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule einen Einsatzdienst einführen. Der Einsatzdienst kann im Ereignisfall zur Unterstützung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stelle eingesetzt werden.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung entsprechend den Vorgaben der VwV Normerlass.

Zu Nummer 8

Mit dem geänderten § 17 wird eine Empfehlung der AG „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“ umgesetzt. Den Kommunen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Funktion des Sachbearbeiters Brandschutz der Gemeindeverwaltung mit dem Amt des Gemeindewehrleiters zusammenzulegen, also einen Wehrleiter hauptamtlich zu bestellen. In diesem Fall entscheiden die Gemeinden durch Satzung, ob eine Wahl des hauptamtlichen Gemeindewehrleiters erfolgen soll. Die ehrenamtlichen Gemeinde- und Ortswehrleiter sowie ihre Stellvertreter sind weiterhin zwingend zu wählen. Nähere Regelungen zur Bestellung und Abberufung der Wehrleiter sind nach Absatz 3 von der Gemeinde durch Satzung zu regeln.

Zu Nummer 9

Mit der Neufassung des Absatzes 4 wird klargestellt, aus welchen Gründen der Feuerwehrdienst von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beendet ist. Die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes soll unmittelbar mit dem Eintritt der Voraussetzungen eintreten, die Durchführung eines förmlichen Beendigungsverfahrens nach Absatz 6 n. F. ist entbehrlich.

Nach der Regelung des Absatzes 5 kann der Feuerwehrdienst zukünftig auch auf Antrag eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren beendet werden. Unbillige Härten sollen damit vermieden werden.

Im neuen Absatz 6 wird darüber hinaus die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren aus den dort genannten Gründen geschaffen. Es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen.

Zur Vorbereitung dieser Entscheidung kann auch eine vorläufige Suspendierung vom Dienst erfolgen (Absatz 7), wenn dies zur Wahrung des Dienstbetriebes bzw. zur Sachverhaltsaufklärung notwendig ist.

In Absatz 8 werden die erforderlichen Regelungen zum Verfahren zur Beendigung des Feuerwehrdienstes getroffen. Die Anordnung des Entfalls der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung ist geboten, um den Dienstbetrieb der Freiwilligen Feuerwehr zu sichern.

In Absatz 9 wird die Gemeinde ermächtigt, Näheres durch Satzung zu regeln.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5. Der Leiter der Berufsfeuerwehr nimmt alle Aufgaben des Gemeindewehrleiters wahr.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung entsprechend den Vorgaben der VwV Normerlass.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung entsprechend den Vorgaben der VwV Normerlass.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen entsprechend den Vorgaben der VwV Normerlass.

Zu Nummer 14

Die Änderungen sind aufgrund der Änderung des GWB erforderlich. Da nach den Vorschriften des novellierten GWB unter bestimmten Voraussetzungen von einer Bekanntmachung abgesehen werden kann, ist in Absatz 2 der Zeitpunkt der Einbindung der Kostenträger anzupassen. Dies kann weiterhin vor der Bekanntmachung, alternativ auch vor einer Vorinformation zu einer beabsichtigten Auftragsvergabe erfolgen. Die Änderung in Absatz 4 ist erforderlich, da die Eignungskriterien im GWB abschließend definiert sind und die bisherige Länderöffnungsklausel entfallen ist. Gem. § 122 Absatz 2 GWB dürfen Eignungskriterien ausschließlich die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und die technische und berufliche Leistungsfähigkeit betreffen. Eine Zuverlässigkeitssprüfung und die Mitwirkung bei Großschadensereignissen können damit nicht mehr als Eignungskriterien definiert werden. Ungeachtet dessen ist die Bewältigung von Großschadensereignissen Bestandteil des Rettungsdienstes und damit Gegenstand der auszuschreibenden Leistung. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

zu Nummer 16

Mit dem neuen Absatz 4 wird klargestellt, dass die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) nach § 1 des THW-Gesetzes befugt ist, bei Katastrophen Amtshilfe zu leisten. Die Vorschrift verweist lediglich auf die bundesrechtliche Aufgabenzuweisung durch das THW-Gesetz (THWG) hin. Nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 des THW-Gesetzes leistet das THW technische Hilfe bei der Bekämpfung (ziviler) Katastrophen. § 1 Absatz 4 THWG legt darüber hinaus fest, dass die Einheiten des THW in diesen Fällen den fachlichen Weisun-

gen der anfordernden Stellen unterliegen. „Anfordernde Stellen“ i. d. S. sind regelmäßig die Katastrophenschutzbehörden des Landes. Insofern ist es sachgerecht (wenn auch rein deklaratorisch), dass das Technische Hilfswerk in § 39 SächsBRKG Erwähnung findet.

Die Ergänzung des bisherigen Absatzes 4 stellt klar, dass auch Einsatzkräfte der psycho-sozialen Notfallversorgung Zugang zu den Opfern und Einsatzkräften erhalten. Mit Landtagsdrucksache 6/10478 hat der Sächsische Landtag die Staatsregierung beauftragt, eine Landeszentralstelle für PSNV einzurichten. In einem ersten Schritt hat das SMI hierzu interimisweise eine Landesbeauftragte für PSNV bestimmt und diese beauftragt, innerhalb der nächsten beiden Jahre konzeptionelle Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb einer Landeszentralstelle zu erarbeiten und gleichzeitig zu prüfen, welche gesetzlichen Regelungen grundsätzlich für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die vorgesehene Regelung unterstützt die Tätigkeit der Landesbeauftragten, ohne das Ergebnis ihrer Prüfung zu präjudizieren.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen entsprechend den Vorgaben der VwV Normerlass.

Zu Nummer 18

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheitsberichts ergibt sich unmittelbar aus § 9 der Störfallverordnung, insofern wird Absatz 1 angepasst. Im Übrigen handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die VO über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst wurde neu gefasst.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 21

Mit dem neuen Absatz 4 erhalten die Gemeinden die Möglichkeit zur Gewährleistung der notwendigen Funkversorgung der Einsatz- und Rettungskräfte beim Einsatz in den genannten baulichen Anlagen, bei Bedarf Objektfunkanlagen zu fordern. Dies schließt sowohl Neubauten als auch Bestandsbauten ein und ermöglicht zudem, bereits bestehende Objektfunkanlagen an den Stand der Technik anpassen zu lassen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 22

Die Regelung enthält keine neue Fortbildungspflicht für Ärzte, diese ergibt sich aus den zitierten Vorschriften. Es wird daher klargestellt, dass diese Fortbildungspflicht auch für die Erfordernisse der Katastrophenbekämpfung gilt. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen entsprechend den Vorgaben der VwV Normerlass.

Zu Nummer 23

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung entsprechend den Vorgaben der VwV Normerlass.

Zu Nummer 24

Bei der Änderung in Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4. Der Wortlaut des Satzes 2 wird der Regelung des § 8 Absatz 1 Nummer 3 nachgebildet. Damit wird klargestellt, dass im Bereich des Brandschutzes auch nicht-investive Vorhaben, wie z. B. der Erwerb von LKW-Führerscheinen oder die Gewährung einer Feuerwehrpauschale, bezuschusst werden können. Durch die Maßgaben sollen zudem weitere Anreize für ein ehrenamtliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr geschaffen werden. Im Hinblick auf die zukünftige investive Förderung im Katastrophenschutz ist die Aufnahme auch des Katastrophenschutzes erforderlich.

Zu Nummer 25

Durch die Änderung werden die Kostenerstattungsansprüche einer Pauschalierung zugänglich gemacht, die gebührenähnlich ausgestaltet wird. Absatz 4 regelt die Bemessung des Kostenersatzes. Im Interesse einer Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs wird in Satz 1 bestimmt, dass die Gemeinden durch Satzung Pauschalsätze festlegen können. Da Kosten von Amtshilfe leistenden Organisationen nicht regelmäßig und typischerweise anfallen, können sie nicht Teil der Pauschalsätze werden, sondern sind gesondert in Rechnung zu stellen. Die Pflicht der Gemeinde von den insgesamt ansatzfähigen Kosten einen angemessenen Eigenanteil abzusetzen soll gewährleisten, dass keine unzulässige Überwälzung von Vorhaltekosten, die im Bereich der Pflichtaufgaben (§ 16 Absatz 2 Satz 1 SächsBRKG) anfallen, auf den Verursacher bzw. den Begünstigten des Einsatzes stattfindet. In Absatz 5 wird zur Regelung des Verwaltungsverfahrens auf Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes verwiesen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 26

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Regelungen der VwV Normerlass.

Zu Nummer 27

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 28

Bei Buchstabe a handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 20. Bei Buchstaben b) und c) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung entsprechend den Vorgaben der VwV Normerlass.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Artikel 2 enthält die Erlaubnis für das Sächsische Staatsministerium des Innern, den geänderten Wortlaut des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bekannt zu machen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
poststelle@smi.sachsen.de

**Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen
Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und
Katastrophenschutz**

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRG)

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
38-0500/58/3-2018/63427

Ihre Nachricht vom
18. September 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/108 - II.NKR

Dresden,
25. Oktober 2018



Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf
geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierbar
davon Kommunen	nicht vollständig quantifizierbar
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft einmaliger Erfüllungsaufwand	7,9 Mio. Euro
jährlicher Erfüllungsaufwand	410.000 Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat einmaliger Erfüllungsaufwand	4,9 Mio. Euro
jährlicher Erfüllungsaufwand	480.000 Euro
davon Kommunen einmaliger Erfüllungsaufwand	1 Mio. Euro
jährlicher Erfüllungsaufwand	25.000 Euro

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum Datenschutz
erhalten Sie auf unserer
Internetseite. Auf Wunsch senden
wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

davon Bund	
einmaliger Erfüllungsaufwand	290.000 Euro
jährlicher Erfüllungsaufwand	800 Euro
Weitere Wirkungen	nicht quantifizierbare Auswirkungen auf Gebühren
Das Ressort wird gebeten, eine Korrektur der Darstellung des Erfüllungsaufwandes betreffend die Gebäudefunkanlagen vorzunehmen. Im Übrigen wurde der Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt.	

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sollen

- der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule die Einrichtung eines Einsatzdienstes gestattet,
- den Kommunen die Bestellung von hauptamtlichen Gemeindewehrleitern ermöglicht,
- gesetzliche Vorgaben zur Entlassung aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst geschaffen,
- die Kommunen den Einbau bzw. die Umrüstung von Digitalfunk-Brandmeldeanlagen in bestimmten baulichen Anlagen fordern können und
- die Kosten eines Feuerwehreinsatzes stärker als bisher durch die Verursacher getragen

werden.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums des Innern

Das Ressort führt aus, dass die Gesetzesänderung keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürger hat.

Die Regelung zur Umrüstung von Gebäudefunkanlagen kann für die Wirtschaft einen einmaligen Erfüllungsaufwand von 8.296.000 Euro sowie einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 234.000 Euro auslösen.

Die Regelung zur Umrüstung von Gebäudefunkanlagen löst für die Verwaltung einen einmaligen Erfüllungsaufwand von 6.224.000 Euro sowie einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 399.500 Euro aus.

Darüber hinaus führt die Erweiterung der Regelung zur Entlassung aus dem Feuerwehrdienst zu einem Erfüllungsaufwand von ca. 20.000 Euro jährlich für die Kommunen.

2.3 Haushaltssauswirkungen

Laut Ressort ist eine über die Darstellung des Erfüllungsaufwandes hinausgehende Bezifferung von Kosten nicht möglich.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürger.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Von der Änderung in § 55 Absatz 4 SächsBRKG-E sind 58 bestehende analoge Gebäudefunkanlagen betroffen. Das Ressort schätzt für die Umrüstung der bestehenden analogen Gebäudefunkanlagen zu digitalen Gebäudefunkanlagen Kosten von einmalig 136.000 Euro/Anlage. Die Wirtschaft wird somit mit 7.888.000 Euro einmaligem Erfüllungsaufwand belastet.

Zudem verursacht die Regelung für zukünftig zu errichtende digitale Gebäudefunkanlagen Mehrkosten gegenüber den bisherigen digitalen Gebäudefunkanlagen. Das Ressort schätzt, dass jährlich drei Objekte der Wirtschaft mit digitalen Gebäudefunkanlagen errichtet werden. Die Mehrkosten betragen 136.000 Euro/Anlage. Die Wirtschaft wird somit mit 408.000 Euro jährlichem Erfüllungsaufwand belastet.

2.4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Von der Änderung in § 55 Absatz 4 SächsBRKG-E sind 20 bestehende analoge Gebäudefunkanlagen in Gebäuden des Freistaates betroffen. Das Ressort schätzt für die Umrüstung der bestehenden analogen Gebäudefunkanlagen zu digitalen Gebäudefunkanlagen Kosten von einmalig 240.000 Euro/Anlage. Hinzu kommt Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1.100 Euro bei der autorisierten Stelle im Polizeiverwaltungsamt pro Umrüstung der 67 bestehenden Gebäudefunkanlagen von Wirtschaft, Kommunen und Bund. Der Freistaat wird somit mit 4.873.700 Euro einmaligem Erfüllungsaufwand belastet.

Zudem verursacht die Regelung in § 55 Absatz 4 SächsBRKG-E für zukünftig zu errichtende digitale Gebäudefunkanlagen Mehrkosten gegenüber den bisherigen digitalen Gebäudefunkanlagen. Das Ressort schätzt, dass jährlich zwei Objekte des Freistaates mit digitalen Gebäudefunkanlagen errichtet werden. Die Mehrkosten betragen 240.000 Euro/Anlage. Hinzu kommt Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1.100 Euro bei der autorisierten Stelle im Polizeiverwaltungsamt pro Errichtung einer neuen Gebäudefunkanlage der Wirtschaft. Bei geschätzten drei Anlagen wird der Freistaat somit mit 483.300 Euro jährlichem Erfüllungsaufwand belastet.

2.4.3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Regelungen in § 18 Absatz 6 Satz 2 Nummern 3 und 4 SächsBRKG-E dienen dem Ziel, eine Entlassung aus dem Ehrenamt auch dann rechtssicher vornehmen zu können, wenn die Pflichtverstöße des ehrenamtlich Tätigen außerhalb seiner

Feuerwehrtätigkeit liegen. Es ist mit jährlich ca. 30 Verwaltungsakten zu rechnen. Hierbei sind die Pflichtverstöße des Betroffenen sorgfältig zu dokumentieren, ein Bescheid zu erstellen und der Betroffene anzuhören. Hierfür sind ca. 10 Arbeitsstunden der zweiten Einstiegsebene der Laufbahnguppe 1 und sechs Arbeitsstunden der ersten Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2 anzusetzen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand für die Kommunen von 19.639,20 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 2.928 Euro (6,10 Euro/Stunde).

Von der Änderung in § 55 Absatz 4 SächsBRKG-E sind sieben bestehende analoge Gebäudefunkanlagen in kommunalen Gebäuden betroffen. Das Ressort schätzt für die Umrüstung der bestehenden analogen Gebäudefunkanlagen zu digitalen Gebäudefunkanlagen Kosten von einmalig 136.000 Euro/Anlage. Es kommt Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 800 Euro/Anlage für die Gemeinden hinzu, in denen sich die 80 umzurüstenden Gebäudefunkanlagen von Wirtschaft, Freistaat oder Bund befinden. Die Kommunen werden somit mit 1.016.000 Euro einmaligem Erfüllungsaufwand belastet.

Zudem entsteht durch diese Regelung jährlicher Erfüllungsaufwand bei den Kommunen für zukünftig fünf jährlich zu errichtende digitale Gebäudefunkanlagen der Wirtschaft und des Freistaates in Höhe von 4.000 Euro (800 Euro/Anlage).

§ 69 Absatz 4 SächsBRKG-E ermöglicht es Gemeinden, für die Bemessung des Kostenersatzes Pauschalsätze festzulegen. Damit wird die Bestimmung des Kostenersatzes im Einzelfall vereinfacht und der damit einhergehende Aufwand verringert.

2.4.3.3 Erfüllungsaufwand des Bundes

Von der Änderung in § 55 Absatz 4 SächsBRKG-E sind zwei bestehende analoge Gebäudefunkanlagen in Gebäuden des Bundes betroffen. Das Ressort schätzt für die Umrüstung der bestehenden analogen Gebäudefunkanlagen zu digitalen Gebäudefunkanlagen Kosten von einmalig 136.150 Euro/Anlage. Hinzu kommt Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 150 Euro bei der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) pro Umrüstung

der 85 bestehenden Gebäudefunkanlagen von Wirtschaft, Freistaat und Kommunen. Der Bund wird somit mit 285.050 Euro einmaligem Erfüllungsaufwand belastet.

Zudem entsteht durch diese Regelung jährlicher Erfüllungsaufwand bei der BDBOS für zukünftig fünf jährlich zu errichtende digitale Gebäudefunkanlagen der Wirtschaft und des Freistaates in Höhe von 750 Euro (150 Euro/Anlage).

2.5 Weitere Wirkungen

Die Regelung in § 69 Absatz 4 SächsBRKG-E hat nicht quantifizierbare Auswirkungen auf die Gebührenhöhe.

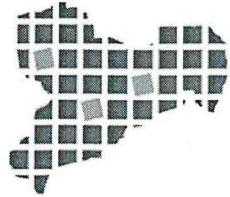
3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Korrektur der Darstellung des Erfüllungsaufwandes betreffend die Gebäudefunkanlagen vorzunehmen. Im Übrigen wurde der Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt.

gez.

Czupalla

Vorsitzender und Berichterstatter



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Abteilung 3
Herrn Abteilungsleiter und
Landespolizeipräsidenten
Jürgen Georgie
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
17.09.2018	38- 0500/58/3 2018/6335 0	Se/EM	Frau Seubert	100.0023 / 119850	-130	25.10.2018

**Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den
Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,**

Sehr geehrter Herr Georgie,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, danken wir Ihnen.

Vorbehaltlich einer Bestätigung durch unsere Gremien haben wir zu Art. 1 des Gesetzentwurfes folgende Anmerkungen:

Zu § 18 Abs. 10 SächsBRKG

Es sollten neben den Jugendfeuerwehren auch die „Kinderfeuerwehren“ als eigene Abteilung Berücksichtigung finden.

Zu § 55 Abs. 2 SächsBRKG

Es ist aus unserer Sicht wünschenswert, die Duldungspflicht der Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer ausdrücklich auch auf die Wartung der angebrachten Feuermelde- und Alarmeinrichtungen sowie Hinweisschilder auszudehnen.

Sächsischer Städte- und
Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnenlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Zu § 55 Abs. 4 SächsBRKG

Im § 55 Abs. 4 wird der Begriff „Gebäudefunkanlage“ verwendet. Dieser Begriff bezeichnet jedoch eine analoge Funkanlage, im Digitalfunk ist der Begriff „Objektfunkanlage“ korrekt. Dies sollte korrigiert werden.

Die Prüfung, ob die Gebäudefunkanlage den örtlichen Erfordernissen und dem Stand der Technik entspricht, darf dabei nicht als Aufgabe der Feuerwehr zugeordnet werden. Der Eigentümer hat dies durch geeignetes Fachpersonal selbst prüfen und nachweisen zu lassen.

Zudem ist zu beachten, dass die anderen Bundesländer diese Thematik im Rahmen des Bauordnungsrechtes regeln. Diesem Vorgehen sollte sich auch Sachsen anschließen.

Zu § 69 Abs. 2 SächsBRKG

Wir regen an, in § 69 Abs. 2 SächsBRKG folgenden Tatbestand zur Einführung von e-Call in Kraftfahrzeugen aufzunehmen:

Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entsteht, ist verpflichtet ...

- der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von Absatz 1 vorlag.

§ 69 SächsBRKG enthält zudem keine Sonderregelungen für ehemalige Truppenübungsplätze und den Nationalpark Sächsische Schweiz. Es wird eine Ergänzung von § 69 Abs. 2 Nr. 3 SächsBRKG wie folgt angeregt:

Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entsteht, ist verpflichtet ...

- der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einer kampfmittelbelasteten Fläche einer ehemaligen militärischen Liegenschaft oder im Nationalpark Sächsische Schweiz erfolgt.

Zur Begründung ist Folgendes auszuführen:

Vom 06. bis 21.09.2018 ereignete sich im Naturschutzgebiet Königsbrücker Heide (ehemaliger Truppenübungsplatz Königsbrück) auf den Gemarkungen Schwepnitz und Königsbrück ein Waldbrand auf einer Fläche von ca. 215 Hektar. Auf Grund der Belastung durch

Kampfmittel war eine schnelle und effektive Brandbekämpfung nicht möglich.

Zur Lageerkundung mussten Drohnen und Hubschrauber eingesetzt werden, Löschhubschrauber der Bundespolizei wurden angefordert.

Dazu kamen zahlreiche freiwillige Feuerwehren der umliegenden Gemeinden und Einsatzkräfte der Landesfeuerwehrschule.

Mittlerweile rechnet man mit Kosten von rund 200 TEUR für den Einsatz, welche nunmehr der Gemeinde Schwepnitz in Rechnung gestellt werden.

Durch die starke Belastung mit Kampfmitteln (allein 50 t wurden im Gebiet des Brandes geborgen) geht eine besondere Gefährdung von der Liegenschaft aus. Das Betreten der Flächen ist wegen der Gefahr für Leib und Leben auch für Kräfte der Feuerwehr ausgeschlossen. Im Falle eines Brandes haben die Anliegerkommunen somit nur eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten. Sie sind grundsätzlich auf Luftunterstützung angewiesen, müssen aber auch die gesamten Einsatzkosten tragen.

Ein analoger Fall besteht bei Bränden im Nationalpark Sächsische Schweiz, wie es z.B. auf dem Gebiet der Gemeinde Lohmen der Fall war, wo auch der Einsatz der Bergwacht im Rahmen der Brandbekämpfung aufgrund der topographischen Gegebenheiten notwendig war.

Beide Fälle stellen eine unbillige Härte für die betroffenen Kommunen dar, da sie die entsprechende Spezialtechnik nicht vorhalten können. Der Freistaat als Eigentümer der betroffenen Flächen muss daher in diesen Fällen die Einsatzkosten tragen.

Zu § 69 Abs. 4 SächsBRKG

Es sollte eine bestimmtere Regelung und der Verzicht auf den unbestimmten Rechtbegriff der „angemessenen Eigenbeteiligung der Gemeinde an den Vorhaltekosten“ für mehr Rechtssicherheit sorgen.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass mit einem Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 20 Prozent an den Vorhaltekosten die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt sind.

Diese Formulierung war bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung des SächsBRKG durch das Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 enthalten.

Zudem muss folgender Satz mit aufgenommen werden:

Die Vorhaltekosten für Feuerwehrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge sind auf der Grundlage der Jahreseinsatzstunden zu berechnen.

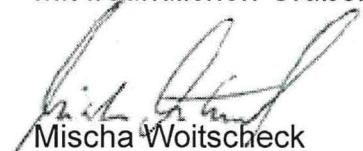
Auch diese Formulierung war bereits im Gesetzentwurf zur Änderung des SächsBRKG durch das Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 enthalten.

Dies stellt eine Hauptforderung unseres Verbandes dar, sodass ohne die Aufnahme dieser Regelung keine Zustimmung zum Gesetzgebungsvorhaben erteilt werden kann.

Hintergrund ist, dass nach derzeitiger Rechtslage die Vorhaltekosten nur nach dem Verhältnis der Jahresstunden (8.760 Stunden) zur einzelnen Einsatzstunde in Ansatz gebracht werden können. Damit entstehen unangemessen niedrige Kostensätze, die eine Kostenerhebung ins Leere laufen lassen.

Wir bitten nun um Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren und stehen Ihnen für weitere Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer



SMI-021118-0008



**Sächsischer
Landkreistag**

Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
EINGANGEN

02. Nov. 2018

Sächsischer Landkreistag • Käthe-Kollwitz-Ufer 88 • 01309 Dresden

POSTSTELLE

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Abteilung 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Landespolizeipräsidium
Abteilungsleiter
Herrn Jürgen Georgie
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bearbeiter

Herr Lehmann

0351 31801-29

Telefon

0351 31801-44

Telefax

E-Mail

sllkt@lkt-sachsen.de

Internet

www.lkt-sachsen.de

Az.

130.01 / 168467 / Leh

Datum

2018-10-25

Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Stellungnahme des Sächsischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Georgie,

in der obigen Angelegenheit bedanken wir uns für die Übermittlung des Gesetzentwurfes zur Änderung des SächsBRKG.

Namens des Sächsischen Landkreistages wird zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen:

Die Fortschreibung des SächsBRKG im Rahmen dieser „kleinen Novelle“ wird im Grundsatz ausdrücklich begrüßt. Jedoch müssen die weiteren, dringend gebotenen Änderungsbedarfe zeitnah weiterverfolgt werden.

Nachfolgend werden relevante Vorschriften des Gesetzentwurfes bewertet:

zu § 10 Absatz 4

Ein allgemeiner Einsatzdienst an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule wird abgelehnt. Diese Aufgabe obliegt den örtlichen Brandschutzbehörden bzw. der Feuerwehr und fällt in den kommunalen Aufgabenbereich.

Die oberste Aufgabe der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule sollte auch zukünftig in der originären Ausbildung der Feuerwehrangehörigen liegen.

zu § 17 Absatz 3

Mit dieser Änderung erhalten die Kommunen die Möglichkeit, die Aufgaben des Wehrleiters mit denen des Sachbearbeiters Brandschutz zu verbinden. Diese Einführung eines hauptamtlichen Gemeindewehrleiters wird begrüßt.

Aus diesseitiger Sicht ist es jedoch erforderlich, die notwendige Qualifikation bzw. die fachlichen Voraussetzungen des „hauptamtlichen Gemeinde- und Ortswehrleiters“ zu definieren.

zu § 18 Abs. 4 Nr. 1

Unklar ist, welche gesundheitlichen Anforderungen hierbei an den Feuerwehrdienst bestehen. Bisher haben sich die gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes auf die Feuerwehrdienstpflicht nach § 20 Abs. 2 SächsBRKG bezogen.

zu § 18 Abs. 6

Durch die Änderung soll die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren aus den benannten Gründen geschaffen werden.

Es wird die Gefahr gesehen, dass nur der aktive Feuerwehrdienst eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beendet werden kann und dies sich somit nur auf eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr, und zwar die „Aktive Abteilung“ beschränkt.

Der Angehörige ist demnach weiterhin Mitglied der Feuerwehr. Es ist im Ergebnis nicht in jedem Fall sofort ersichtlich, ob es sich bei dem Angehörigen der Feuerwehr um ein Mitglied der „Aktiven Abteilung“ oder einer anderen Abteilung handelt.

Es sollte berücksichtigt werden, dass ein Mitglied der „Alters- und Ehrenabteilung“ mit seinem Verhalten ebenso eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursachen kann.

zu § 39 Absatz 4

Die deklaratorische Wiedergabe von § 1 Absatz 2 Nr. 3 THW-Gesetz wird nicht für erforderlich erachtet.

zu § 39 Absatz 5

Es sollte auf die neu einzurichtende Landeszentralstelle für psychosoziale Notfallversorgung Bezug genommen werden.

zu § 55 Abs. 3

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz werden auch die Landkreise als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde angehört. Um den aus dem Anhörungsverfahren entstandenen Forderungen den rechtlichen Rahmen zu geben, sollte neben den Gemeinden auch die Landkreise Eigentümer

und Besitzer zur Umsetzung der Maßnahmen verpflichten können.

zu § 55 Abs. 4

Grundsätzlich wird die Aufnahme einer Regelung zur Verpflichtung von Eigentümern zur Einrichtung von Gebäudefunkanlagen begrüßt.

Die Einschätzung, ob diese erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist schwierig. Daher ist zu empfehlen, dass die Einordnung dieser Anlagen in Verbindung mit § 51 SächsBO „Sonderbauten“ und nach 12. BImSchV „Störfall-Verordnung“ erfolgt.

zu § 66 Absatz 1 Satz 2

Der Satz sollte lauten „Nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes beteiligt er sich durch Zu- schüsse in angemessenen Umfang an den Kosten für die Durchführung der den Gemeinden, Landkreisen und Kreisfreien Städten nach diesen Gesetz obliegenden Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes.“.

Dies wird für erforderlich erachtet, da die Möglichkeiten des Führerscheinerwerbs und einer Pauschale auch für die Kräfte des Katastrophenschutzes gelten sollten.

zu § 66 Absatz 2 Satz 2

Der Kostenansatz von 7.500 € erscheint nicht mehr zeitgemäß. Beispielsweise kosten Berechnungen des TÜV circa 10.000 €. Eine Anpassung sollte erfolgen.

zu § 69 Absatz 4

Es ist davon auszugehen, dass ohne Festschreibung von konkreten Kalkulationsgrundlagen für die Vorhalte- bzw. Einsatzzeiten die Unsicherheit für die Kommunen bei der Kalkulation ihrer Gebühren auch mit der überarbeiteten Regelung weiter bestehen bleiben wird.

Ergänzend wird angeregt, folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen:

Allgemein

Im Zuge der Einführung eines hauptamtlichen Gemeindewehrleiters wäre es aus unserer Sicht zielführend, eine Ermächtigungsgrundlage für die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zu schaffen, um Festlegungen zur Aufgabenzuordnung und zur Stellung des Landesbranddirektors, des Bezirksbrandmeisters, der Kreisbrandmeister und der hauptamtlichen Gemeindewehrleiter in der jeweiligen Behörde zu treffen.

zu § 6

Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden

§ 6 sollte dergestalt ergänzt werden, dass die Städte und Gemeinden auch den Landkreisen die notwendigen Auskünfte zur Erstellung überörtlicher Einsatzpläne und zur Katastrophenschutzplanung erteilen. Die Landkreise legen überörtliche Einsatzbereiche der Feuerwehren

fest. Somit liegt die Planung des flächendeckenden Brandschutzes in der Hand der Landkreise. Um diese Planungen durchführen zu können, benötigen die Landkreise die erforderlichen Auskünfte von den Kommunen. Dies gilt auch für die von den Landkreisen zu erarbeitenden Planungsunterlagen für den Katastrophenschutz.

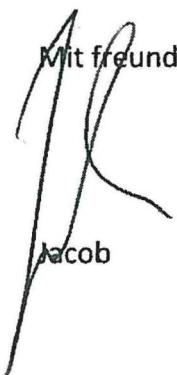
zu § 70

Kostenerstattungen und Zuwendungen im Katastrophenschutz

§ 70 Absatz 3 des Gesetzes sollte ergänzt werden. Unter Bezugnahme auf § 70 Abs. 3 erfolgt seit Jahren die Förderung der Landkreise als Träger der KatS-Einheiten Brandschutz und ABC-Gefahrenabwehr sowie der mitwirkenden Kommunen, obwohl hiernach nur die nach § 40 (und nicht auch die nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 2) Mitwirkenden aufgeführt sind.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jacob'.



SMI-051118-0022

Landesfeuerwehrverband

Sachsen e. V.

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Landespolizeipräsidium
Herrn Georgie
01095 Dresden

vorab per E-Mail

1. November 2018

**Anhörung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über
den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Sehr geehrter Herr Georgie,

vielen Dank für die Übermittlung des Referentenentwurfs zur o. g. Gesetzesänderung. Auch wenn es sich zunächst nur um eine sog. „kleine Novelle“ handelt, werden die vorgeschlagenen Änderungen im Wesentlichen begrüßt.

Folgende Hinweise sind aus unserer Sicht zu beachten:

**zu § 55 Abs. 3 Ziffer 4 SächsBRKG (Löschwasserversorgung in abgelegenen La-
gen)**

Die Bereitstellung des den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Löschwassergrundschutzes obliegt zweifelsfrei entsprechend § 6 Abs. 1 Ziffer 4 SächsBRKG den Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden. Gerade im ländlichen Raum stoßen Ortsfeuerwehren bei der Anwendung von § 55 Abs. 3 Ziffer 4 SächsBRKG allerdings an ihre Grenzen. Dem bisherigen Wortlaut folgend können die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen in abgelegenen Lagen nur dann zur Löschwasserversorgung auf eigene Kosten verpflichtet werden, wenn von den Objekten eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr ausgeht bzw. wenn die Objekte der Störfall-Verordnung unterliegen.

Anliegen der sächsischen Feuerwehren ist es, Eigentümer und Besitzer von abgelegenen Objekten auch ohne besonderes Risikopotential zur privaten Löschwasserversorgung verpflichten zu können. Damit soll dem Verursacherprinzip gefolgt und Gemeinden vor ungerechtfertigt hohen Löschwasservorhaltekosten bewahrt werden. Dieses Anliegen könnte nach unserer Auffassung durch folgende ergänzende Formulierung von § 55 Abs. 3 Ziffer 4 SächsBRKG erreicht werden:

„Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden [...] können von der Gemeinde verpflichtet werden,

Vorsitzender: Andreas Rümpel

Geschäftsstelle: Industriestraße A 1-1 · 01612 Glaubitz · Tel. 035265 - 644940 · Fax 035265 - 644942 · E-Mail: info@lfv-sachsen.de

1. [...]
2. [...]
3. [...]
4. unabhängig von einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr bei abgelegener Lage eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen.“

zu § 55 Abs. 4 SächsBRKG (Gebäudefunkanlagen)

Im neu gefassten § 55 Abs. 4 SächsBRKG soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, bei Risikobetrieben Einrichtungen zur Verbesserung der Funkkommunikation (Gebäudefunkanlagen) bzw. die Anpassung bestehender Anlagen an den Stand der Technik zu fordern. Die Möglichkeit der Forderung von Gebäudefunkanlagen durch die örtlichen Brandschutzbehörden besteht bereits jetzt über die Stellungnahme gem. IV Nr. 5 VwVBauPrüf, die bei allen Baugenehmigungsverfahren von Sonderbauten sowie in den Gebäudeklassen 4 und 5 abzugeben ist.

Wenn der Abs. 4 in der vorgeschlagenen Form beschlossen wird, ist zu erwarten, dass sich die Bauaufsichtsbehörden zukünftig nicht mit Gebäudefunkanlagen befassten werden. Damit wird die Art der Objekte, für die eine Gebäudefunkanlage gefordert werden kann, von derzeit allen Sonderbauten auf zukünftig nur noch "Risikobetriebe" deutlich reduziert. Das Erfordernis von Gebäudefunkanlagen ergibt sich jedoch nicht aus dem Risiko der Nutzung, sondern aus der Einschränkung der Funkkommunikation bei ausgedehnten Gebäuden bzw. bei Gebäuden mit besonders Funkwellen abschirmenden Umfassungsbauten. Bei Anpassung des SächsBRKG können dann Gebäudefunkanlagen in sehr großen Objekten mit normalem Risiko nicht gefordert werden, was jedoch den Grundsatzanforderungen der FwDV 7 widerspricht. Danach ist bei einem Innenangriff unter Atemschutz zwingend eine Funkkommunikation aufrecht zu halten.

Durch die Aufnahme von Regelungen zu Gebäudefunkanlagen in das Brandschutzrecht werden die im Baurechtsbereich bestehenden Tendenzen gestärkt, den Bau, Betrieb und Unterhalt von Gebäudefunkanlagen vom privaten Gebäudeeigentümer zur öffentlichen Feuerwehr zu übertragen. Damit ist zu erwarten, dass wenigstens für die Abnahme und Kontrolle der Gebäudefunkanlagen hochqualifiziertes Fachpersonal (Elektroingenieure bzw. Ingenieure für Nachrichtentechnik) vorgehalten werden muss, welches in den Feuerwehren derzeit nicht flächendeckend zur Verfügung steht, und was die Kommunen erheblich finanziell belastet.

Durch die Beschränkung der Forderungsmöglichkeit von Gebäudefunkanlagen auf Risikobetriebe, die mit der vorgelegten Änderung verbunden ist, wird zudem die kostenintensive Vorhaltung zusätzlicher Technik (Repeater) erforderlich, um eine stabile Funkkommunikation an den Einsatzstellen in großen Gebäuden ohne erhöhtes Risikopotential zu installieren. Durch Zeitverlust und "Funklöcher" einer suboptimalen mobilen Lösung der Feuerwehr mit Repeatern wird das Risiko für Gebäudenutzer und Einsatzkräfte erhöht.

Der bereits angesprochene Rückzug der Bauaufsicht aus dem Bereich Gebäudefunkanlagen schließt die Abnahme und wiederkehrende Prüfung der Gebäudefunkanlagen durch Sachverständige im Sinne der SächsTechPrüfV ein. Die Kontrolle dieser Anlagen wird vollumfänglich den Feuerwehren zugeordnet, die wie bereits dargelegt in der Regel weder personell noch fachlich so aufgestellt sind, diese Prüfungen durchzuführen.

Die Gebäudefunkanlagen sind als Bestandteil der Gebäudetechnik analog zu Brandmeldeanlagen zu betrachten: Brandmeldeanlagen sind ebenso nicht im Brandschutzgesetz geregelt, sondern im Baurecht, obwohl sie der Alarmierung und Informationsgewinnung der Feuerwehr dienen. Daher müssen auch Gebäudefunkanlagen Bestandteil des Baurechts bleiben und sollten nicht in das Brandschutzgesetz aufgenommen werden.

Die Zielsetzung des Anpassungsverlangens bestehender (analoger) Gebäudefunkanlagen wird zudem ins Leere laufen: Das Grundgesetz schützt im Artikel 14 das Eigentum. Daraus ergibt sich Bestandschutz für rechtmäßig bestehende Anlagen. Die nachträgliche Anpassung eines Gesetzes ändert daran nichts, da dies dem Rechtsstaatsprinzip des Rückwirkungsverbots widerspräche.

Die Aufnahme des Abs. 4 führt voraussichtlich dazu, dass eine relativ komfortable Rechtssituation aufgegeben wird, um ein Ziel zu erreichen, das auf diesem Wege nicht erreichbar ist. Daher ist der Änderung zu widersprechen, da Aufwände, die sich aus dem eigentlich privaten Betrieb der Gebäudefunkanlagen ergeben, auf die Kommunen verlagert werden.

Der Absatz sollte gänzlich entfallen und in geeigneter Weise im Baurecht implementiert werden.

zu § 69 Abs. 2 SächsBRKG (Kostenschulder)

Neben der Verbesserung der Regelungen zur Kostenerstattung sollte mit der Novelle auch die Klarstellung des Kataloges der möglichen Kostenschuldner in § 69 Abs. 2 SächsBRKG verfolgt werden. Ein Formulierungsvorschlag wird diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Damit erlangen die sächsischen Kommunen eine größere Rechtssicherheit bei der Auswahl des richtigen Kostenschuldners.

Die Formulierungen in § 69 Abs. 2 Ziffern 2, 8 und 9 SächsBRKG wurden aus dem praktischen Verwaltungsalltag bei der Gebührenerhebung sowie im Zuge von Widerspruchs- und Klageverfahren abgeleitet. Mit der Neuregelung in § 69 Abs. 2 Ziffer 10 SächsBRKG soll zeitnah auf den neuen Stand der Technik in Kraftfahrzeugen reagiert werden (Stichwort e-Call).

zu § 69 Abs. 4 SächsBRKG (Ermittlung des Kostenersatzes)

Die Novellierung des § 69 Abs. 4 SächsBRKG wird durch die sächsischen Feuerwehren begrüßt. Allerdings kann es mit dem sehr allgemein gehaltenen Wortlaut von Satz 4 der Norm („Eine die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigende Eigenbeteiligung der Gemeinde an den zur Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 16 Absatz 2 Satz 1 entstehenden Vorhaltekosten ist vorzusehen.“) zu sehr unterschiedlichen Auslegungen kommen. Hier ist eine einheitliche Verfahrensweise in den Gemeinden zielführend. Insofern sind Auslegungshinweise des Gesetzgebers wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Rümpel
Vorsitzender

Anlage
Formulierungsvorschlag § 69 Abs. 2 SächsBRKG



§ 69 Abs. 2 SächsBRKG Referentenentwurf vom 17. September 2018	§ 69 Abs. 2 SächsBRKG Formulierungsvorschlag LFV vom 19. Oktober 2018
<p>(2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.	<p>(2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängefahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden,8. der Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel sowie entsorgungspflichtige Stoffe, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,9. der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,10. der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug

	installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangenen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von Absatz 1 vorlag.
--	---

Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandmeister im Freistaat Sachsen



Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Tel.: 03591 5251 83112; Fax: 03591 5250 83112; Email: manfred.pethran@lra-bautzen.de

Kamenz, den 1. 11. 18

Staatsministerium des Innern
Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Landespolizeipräsidium
Herrn Georgi
01095 Dresden

per E-Mail

Anhörung zum Dritten Gesetz zur Änderung des SächsBRKG

Sehr geehrter Herr Georgi,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Der Entwurf des o. g. Gesetzes wird wie folgt beurteilt:

a) zu § 10 Abs. 4 SächsBRKG:

Ein Einsatzdienst an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule wird ausdrücklich abgelehnt.

Die Brandbekämpfung und technische Hilfe obliegt ausschließlich der örtlichen Brandschutzbehörde bzw. der Feuerwehr und fällt in den kommunalen Aufgabenbereich.

Oberste Aufgabe der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule muss ohne Einschränkung die Aus- und Fortbildung sein.

Eine Regelung für den Einsatz der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule bei „Sonderlagen“ (Großschadenslagen, Katastrophenbekämpfung u. a.) findet, sofern hierfür gesetzesimmanrenten Schranken bestehen, z. B. überörtlicher Einsatzcharakter und Einsatz nur auf Anforderung der Einsatzleitung, Zustimmung.

b) zu § 17 Abs. 3 SächsBRKG:

Die Einführung der Möglichkeit eines hauptamtlichen Gemeindewehrleiters wird begrüßt. Es ist erforderlich, dass dessen fachlichen Voraussetzungen definiert werden (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG). § 18 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG ist zu beachten.

c) zu § 18 SächsBRKG:

Die Einführung dezidierter Regelungen zur Beendigung bzw. Entlassung aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst ist nach dem Urteil des VG Chemnitz vom 18.06.2014 dringend erforderlich.

d) zu § 39 Abs. 4 SächsBRKG:

Die Aufnahme dieser Regelung die „kleine Novelle“ ist nicht nachzuvollziehen. Auch erscheinen die Regelungen auf der Ebene des Bundes als hinreichend.

c) zu §55 Abs.4 SächsBRKG:

Die Forderung von Gebäudefunkanlagen ist bereits jetzt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren für weit mehr Nutzungsformen bzw. Gebäudetypen möglich und daher im SächsBRKG nicht erforderlich.

Durch die Absicht zur Aufnahme von Regelungen zu Gebäudefunkanlagen in das Brandschutzrecht, werden die im Baurechtsbereich bestehenden Tendenzen gestärkt, den Bau, Betrieb und Unterhalt von Gebäudefunkanlagen vom privaten Gebäudeeigentümer zur öffentlichen Feuerwehr zu übertragen.

Diese Regelung wird in der Art abgelehnt.

c) zu § 69 SächsBRKG:

Es bedarf konkreterer und rechtssicherer Regelungen für den Kostenersatz.

d) zur Änderung des SächsBRKG allgemein:

Weitere dringend gebotene Änderungen des SächsBRKG finden leider keine Berücksichtigung.

Unter anderen sehen wir die Notwendigkeit einer Ermächtigung für die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde das Nähere zur Stellung und zu den Aufgaben des Landesbranddirektors, des Bezirksbrandmeisters der Kreisbrandmeister und der hauptamtlichen Gemeindewehrleiter in der Behörde.

Es sollte geprüft werden, inwieweit eine Ermächtigung für die oberste BRK-Behörde eingeführt wird, um Problemstellungen, die einer Rechtsverordnung bedürfen, regeln zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Petran
Vorsitzende





**Deutsches
Rotes
Kreuz**

DRK Landesverband Sachsen e.V. Bremer Str. 10d 01067 Dresden

**Sächsisches Staatsministerium des Innern
01095 Dresden**

**DRK Landesverband
Sachsen e.V.**

Vorsitzender des Vorstandes

Bremer Str. 10d
01067 Dresden
Tel. 0351 4678-192
Fax 0351 4678-148
www.drksachsen.de
info@drksachsen.de

**DRK Service-Nummer
08000 365 000**
gebührenfrei - rund um die Uhr!

Dresden, 01.11.2018

Commerzbank AG Dresden
BLZ 850 800 00
Konto 0 520 150 000

IBAN:
DE80 8508 0000 0520 1500 00
BIC: DRESDEFF850

Rechtsform: eingetragener
Verein
Sitz: Bremer Str. 10d, 01067
Dresden

Der DRK Landesverband
Sachsen e.V. ist im
Vereinsregister beim
Amtsgericht Dresden unter
Registernummer VR 365
eingetragen.

Vorstand des Vereins gem.
§26 BGB:
Vorsitzender des
Vorstandes: Rüdiger Unger
Mitglieder des Vorstandes:
Andreas Stephan,
Kerstin Trautmann

Anhörung zur Änderung SächsBRKG

Sehr geehrter Herr Georgie,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zur
Änderung des SächsBRKG.

In Abstimmung mit den im Landesbeirat vertretenen Leistungserbringern
machen wir uns den Inhalt der beigefügten Anlage zu Eigen.

Für Rückfragen sind wir selbstverständlich gern zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Unger
Vorsitzender des Vorstandes

Steuernummer: 203/141/07978
UST ID: DE158454756



Dresden, 01.11.2018

Positionierung - Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

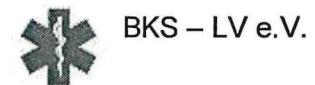
nachstehend unsere Rückmeldung zum Novellierungsentwurf des SächsBRKG.

Zunächst gestatten Sie uns, unsere Verwunderung über die vorliegenden Änderungen zum Ausdruck zu bringen. In der Arbeitsgruppe „Fortentwicklung des bodengebundenen Rettungsdienstes“ wurden mit den dort beteiligten Akteuren allein feuerwehrtechnische Änderungen besprochen. Den Einlassungen der Leistungserbringer wurde damit begegnet, indem ausdrücklich darauf abgestellt wurde, dass sämtliche Belange, die den Rettungsdienst und Katastrophenschutz betreffen, zeitnah in einem weiteren Schritt einer Novellierung unterzogen werden. Dies sollte unter Einbeziehung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe geschehen. Die Leistungserbringervertreter wurden bis zum Anhörungsschreiben des SMI vom 18.09.2018 auch in diesem Glauben belassen.

Allein deshalb können sich die Leistungserbringervertreter nicht mit den vom SMI vorgelegten Änderungen mit Bezug zum Rettungsdienst und Katastrophenschutz einverstanden erklären. Vor dem beschriebenen Hintergrund verschließt es sich den Leistungserbringervertretern vollständig, weshalb isolierte Detailfragen zur Rettungsdienstvergabe (§ 31 Abs. 2 und 4) geändert / geregelt werden sollen. Erst recht, da die Begründungen hierfür aus der Sicht der Leistungserbringervertreter schlichtweg falsch sind.

Auch vor dem Hintergrund der angedachten Änderungen in § 10 Abs. 4 (neu) sind die leistungserbringerseitig im Katastrophenschutz Mitwirkenden tatsächlich „sprachlos“.

Es ist nicht erkennbar, warum isolierte Fragen zum Rettungsdienst und Katastrophenschutz jetzt „im Vorbeigehen“ abgehandelt werden sollen,



noch dazu mit einer falschen Begründung. Es gibt aus Sicht der Leistungserbringervertreter eine ganze Reihe von Fragen und Problemstellungen, die in einem ganzheitlichen Reformvorhaben für den Rettungsdienst und Katastrophenschutz behandelt werden sollten.

Die Leistungserbringervertreter fordern daher, dass sämtliche Änderungen mit Bezug zum Rettungsdienst und Katastrophenschutz einem eigenständigen und ganzheitlichen Gesetzgebungsvorhaben zum Rettungsdienst und Katastrophenschutz vorbehalten bleiben. Die Leistungserbringervertreter der Arbeitsgruppe „Fortentwicklung des boden gebundenen Rettungsdienstes“ haben hierfür bereits entsprechende Vorschläge angekündigt. Diese Vorschläge sollen im Rahmen eines Gesetzgebungsvorhabens Berücksichtigung finden, welches noch in dieser Legislaturperiode durchgeführt werden soll.

Freundliche Grüße!

Uwe Martin Fichtmüller
Landesgeschäftsführer

ASB Landesverband Sachsen e. V.

Dietmar Link
Mitglied des Landesvorstandes

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Landesverband Sachsen

Prof. Dr. Klaus Runggaldier
Geschäftsführer

Falck Rettungsdienst GmbH

Bernd Wickfelder
Vorstand

**BKS - Bundesverband eigenständiger
Rettungsdienste und Katastrophenschutz
LV Mitteldeutschland e.V.**

Bernd Wickfelder
Geschäftsführer

Krankentransport Ost/West GmbH

Rüdiger Unger
Vorsitzender des Vorstandes

DRK Landesverband Sachsen e.V.

Martin Wessels
Geschäftsführer

Malteser Hilfsdienst gGmbH

Ingo Lender
Geschäftsführer

promedica Rettungsdienst GmbH

Ingo Lender
Geschäftsführer

ASG Ambulanz Leipzig GmbH



SMI-021118-0007



Die Gesundheitskasse
SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
für Sachsen und Thüringen
EINGEGANGEN

02. Nov. 2018

POSTSTELLE

Geschäftsführerin

AOK PLUS · 01058 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Abteilung Öffentliche Sicherheit
und Ordnung
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Datum
1. November 2018

**Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz,
Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)
Anhörung nach § 9 Absatz 1 SächsBRKG und Artikel 84 Absatz 2 SächsVerf**
Ihr Zeichen: 38-0500/58/3-2018/63350

Sehr geehrter Herr Georgie,

wir bedanken uns, dass die Kostenträger die Gelegenheit haben, zu den geplanten Änderungen des SächsBRKG Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüßen die Kostenträger die Anpassung der rechtlichen Grundlagen an die aktuelle Gesetzeslage, wobei die im Mittelpunkt der Novellierung des SächsBRKG stehenden Änderungen zur Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“ durch die gesetzlichen Krankenkassen nicht abschließend beurteilt werden können. Die nachfolgenden Ausführungen werden sich dementsprechend auf die für den Rettungsdienst maßgeblichen Vorschriften beziehen.

Bezüglich der vorgesehenen Änderungen, die ausschließlich redaktioneller Art sind, haben wir keine Einwände. Dies betrifft folgende Regelungen:

- Nr. 12: Änderung des § 29 Absatz 4 (Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung)
- Nr. 14: Änderung des § 32 Absatz 1 (Benutzungsentgelte)

Darüber hinaus möchten wir folgende Punkte ansprechen:

- Nr. 13: Änderung des § 31 (Mitwirkung im Rettungsdienst)

Die Anpassung des § 31 Absatz 2 SächsBRKG (Nr. 13) in Bezug auf den Zeitpunkt der Einbeziehung der Kostenträger bei einer beabsichtigten Auftragsvergabe ist aus unserer Sicht nachvollziehbar und sachgerecht. Unabhängig davon, dass diese Umformulierung aufgrund geänderter Vorgaben im GWB erforderlich war, ist die frühzeitige Einbindung der Kostenträger bei geplanten Vergabeverfahren seit jeher ein zentrales Anliegen der Kostenträger zur Ausübung der Mitbestimmungsrechte. Um die Verbindlichkeit der Mitwirkung der Kostenträger konsequent umsetzen zu können, sollte zudem die Verpflichtung zur Herstellung des

Einvernehmens mit den Kostenträgern zu den kostenrelevanten Unterlagen geregelt werden.

Gegen die Streichung von zwei der in Absatz 4 benannten nachzuweisenden Eignungskriterien infolge der Novellierung des GWB bestehen grundsätzlich keine Einwände. Ob durch die bloße Streichung der zwei Eignungskriterien allerdings den engen Vorgaben von § 122 Absatz 2 GWB entsprochen wird oder ob eventuell auch eine Umformulierung der noch beizubehaltenden Eignungskriterien (beispielsweise analog der Formulierung im § 122 Absatz 2 GWB) erforderlich ist, sollte unserer Ansicht nach noch einmal juristisch geprüft werden.

Hinsichtlich der übrigen redaktionellen Änderungen in § 31 bestehen unsererseits keine Einwände.

o Nr. 26: Änderung des § 72 (Datenschutz)

Zu der vorgeschlagenen Änderung haben wir keine Einwendungen. Allerdings regen wir an zu prüfen, ob und inwieweit die Vorschrift generell aufgrund der im Mai 2018 in Kraft getretenen EU-Datenschutzgrundverordnung angepasst werden muss.

Wir möchten darüber hinaus die Gelegenheit nutzen, Ihnen unsere Standpunkte zu weiteren Themen darzustellen, die für den Rettungsdienst weiter von großer Relevanz sind.

- I. Die Kostenträger begrüßen ausdrücklich, dass sich die Staatsregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dafür entschieden hat, auch weiterhin an dem inzwischen bewährten Vergabeverfahren für Leistungen des Rettungsdienstes in Sachsen festzuhalten. Dass nicht nur die Kostenträger Befürworter der Durchführung von Vergabeverfahren sind, haben zuletzt auch die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe „Fortentwicklung des bodengebundenen Rettungsdienstes“ gezeigt, welche aufgrund eines Beschlusses des Gemeinsamen Landesbeirats für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz unter Federführung des SMI eingerichtet wurde. In dieser Arbeitsgruppe haben Vertreter aller an der Sicherstellung des Rettungsdienstes Beteiligten mitgewirkt. Im Ergebnis der regelmäßigen Beratungen dieser Arbeitsgruppe wurde mehrfach ausdrücklich hervorgehoben, dass bei allen Beteiligten Einigkeit darüber besteht, die Durchführung von Ausschreibungsverfahren im Rettungsdienst nicht in Frage zu stellen. Nicht zuletzt aus diesem Grund sprechen wir uns als Kostenträger im Rettungsdienst erneut ausdrücklich dafür aus, die bestehenden Regelungen im Sächs-BRKG zur Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren unverändert beizubehalten.
- II. Unabhängig davon möchten wir auf zwei aktuelle Veröffentlichungen hinweisen, die sich mit den gegenwärtigen Strukturen und auch mit der Finanzierung des Rettungsdienstes auseinandersetzen und auch für Sachsen von enormer Bedeutung sind.

Im Juli 2018 hat der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (SVR) ein Gutachten mit dem Titel „Bedarfsgerechte Steuerung der Gesundheitsversorgung“ veröffentlicht, in welchem er sich ausgiebig mit dem Thema der sektorenübergreifenden Notfallversorgung beschäftigt hat. Dabei wurde auch der Rettungsdienst als wesentlicher Teil der Notfallversorgung ausführlich thematisiert. Der SVR hat eine Vielzahl von Ansatzpunkten benannt, mit denen eine Verbesserung der rettungsdienstlichen Leistungen erreicht werden könnte. Neben dem Thema der Ausweitung der Befugnisse der Notfallsanitäter oder der einheitlichen Vermittlung von Rettungsdienst (112) und Kassenärztlichem Bereitschaftsdienst (116117) über die Integrierten Regionalleitstellen wurden auch Überlegungen zu einer grundlegenden Überarbeitung der Finanzierungsregelungen (insbesondere auf

Bundesebene) dargelegt. Dabei wurde unter anderem die Ansicht geäußert, dass Vorhaltekosten des Rettungsdienstes im Rahmen der Daseinsvorsorge des Staates aus Steuermitteln finanziert werden, die Betriebskosten hingegen von den Krankenkassen zu übernehmen sind. Eine solche Überlegung wäre auch für Sachsen wünschenswert.

Bei seinen Ausführungen hat der SVR zudem Bezug genommen auf eine ebenfalls aktuelle Mitteilung des Bundesrechnungshofes (BRH) über die Prüfung der Finanzierung der Versorgung mit Krankentransportleistungen. Dieser Prüfbericht liegt auch in Ihrem Haus vor. Im Ergebnis hat der BRH darin festgestellt, dass sich die Länder und Kommunen in den letzten Jahrzehnten zunehmend aus der Finanzierung des Rettungsdienstes zurückgezogen und durch eine Verlagerung der Ausgaben für den Rettungsdienst auf die Krankenkassen eine Entlastung ihrer Haushalte bewirkt haben. Der BRH spricht in dem Bericht unter anderem die Empfehlung aus, rechtliche Änderungen auf Bundesebene mit der Zielrichtung anzustoßen, die Kosten, die von der Gesetzlichen Krankenversicherung als Fahrkosten zu tragen sind, von den Ausgaben abzugrenzen, die die Länder im Rahmen der Gefahrenabwehr und Daseinsvorsorge zu übernehmen haben.

Auch in Sachsen ist dieser Trend der Verlagerung von Kosten auf die GKV in den letzten Jahren erkennbar. Die Kostenträger haben seit 2005 enorme Aufwendungen für Investitionen in rettungsdienstliche Einrichtungen getätigt, ohne dass vonseiten des Freistaates finanzielle Beteiligungen erfolgten. Auch die Finanzierung der Kosten zur Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes durch die Kostenträger wurde vom BRH als Beispiel für den Trend einer zunehmenden Kostenverlagerung angeführt. Die Kostenträger in Sachsen haben sich stets diesen Herausforderungen gestellt. Wir halten die Belastungen für die GKV jedoch für ausgereizt. Vor dem Hintergrund der beiden aktuellen Veröffentlichungen wollen wir eine Sensibilisierung dahingehend erreichen, dass im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens keine weiteren „Verschiebebahnhöfe“ zulasten der Kostenträger eröffnet werden.

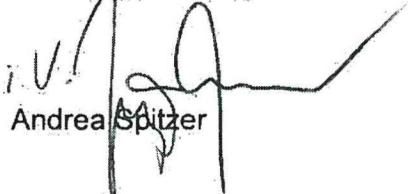
- III. Bereits im Rahmen der Novellierung des SächsBRKG im Jahr 2012 haben die Kostenträger das Thema der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung angesprochen. Damals haben sich die Kostenträger ausdrücklich dafür ausgesprochen, eine verbindliche Verpflichtung der Krankenhäuser zur Bereitstellung von Ärzten über die derzeitige Regelung hinaus in das Gesetz aufzunehmen. Die Krankenkassen und ihre Verbände sowie der Verband der Ersatzkassen in Sachsen unternehmen enorme Anstrengungen, um den ihnen übertragenen Sicherstellungsauftrag für die notärztliche Versorgung im Rettungsdienst gemäß § 28 Abs. 2 SächsBRKG lückenlos zu erfüllen. Mit der derzeitigen rechtlichen Ausgestaltung der Möglichkeiten wird die flächendeckende Sicherstellung verbunden mit der Besetzung aller offenen Dienste jedoch zunehmend schwierig. Daher regen wir erneut an, im Rahmen der jetzt anstehenden Novellierung eine Regelung in das SächsBRKG aufzunehmen, mit welcher die Krankenhäuser verpflichtet werden, die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im Freistaat zu unterstützen.

In Ihrem Anschreiben baten Sie des Weiteren darum, im Rahmen der Anhörung auch zu den Folgewirkungen und Kosten, die durch die geplanten Änderungen im SächsBRKG zu erwarten sind, Stellung zu nehmen. Seitens der Kostenträger kann eine solche Beurteilung nicht vollumfänglich vorgenommen werden, insbesondere im Hinblick auf die Änderungen der Regelungen zum Brandschutz. Die im derzeitigen Stand des Referentenentwurfs vorgesehenen Änderungen der Regelungen, die für den Rettungsdienst relevant sind, haben nach jetzigem Kenntnisstand aus Sicht der Kostenträger keine konkreten Kostenfolgen.

Dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrag der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Sachsen, des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek) – Landesvertretung Sachsen, der Arbeitsgemeinschaft Notärztliche Versorgung sowie des Landesverbandes Südost der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

Bei Fragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner natürlich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrea Spitzer'. The signature is fluid and cursive, with the name written in a stylized, lowercase form.



SMI-301018-0008



Brandenburg
Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Thüringen

**Ostdeutsche
Psychotherapeutenkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OPK . Kickerlingsberg 16 . 04105 Leipzig

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Herrn Prof. Dr. Roland Wöller
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Vorstand
Präsidentin
Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)

Vizepräsident
Dr. Wolfram Rosendahl
Beisitzer
Dr. Gregor Peikert
Dr. Dietmar Schröder
Dipl.-Päd. Johannes Weisang
Dipl.-Psych. Margitta Wonneberger

Geschäftsführer
Dr. Jens Metge

Kontakt
Tel.: 0341-462 432-0
Fax: 0341-462 432-19
E-Mail: info@opk-info.de
Homepage: www.opk-info.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon, Name

0341-462 432-21,
Mahnecke-Windhövel

Datum

26. Oktober 2018

**Stellungnahme
(Aktenzeichen 38-0500/58/3-2018/63414)**

Sehr geehrter Herr Prof. Wöller,

mit diesem Schreiben übersendet Ihnen die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (OPK) die Stellungnahme zum Dritten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu Ihrer weiteren Verwendung.

Für weitere Rückfragen und Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Nadine Mahnecke-Windhövel

L. 29/10

 SMI Ministerbüro		EB-Nr.:		
StM	StS	Z	PÖ	Abt. 3
29. Okt. 2018				
Mit der Bitte um:				
<input type="checkbox"/> Stellungnahme / Vermerk <input type="checkbox"/> Antwortentwurf für <input type="checkbox"/> Grußwort / Rede <input type="checkbox"/> Terminvereinbarung <input type="checkbox"/> vor / nach Anfang z. K. <input checked="" type="checkbox"/> Erled. in eig. Zuständigkeit / Kenntnisnahme		Kopie an: Termin:		



SMI-Anlage

**Stellungnahme der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum
Dritten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den
Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
(Aktenzeichen 38-0500/58/3-2018/63414)**

Aus Sicht der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) sollte der vorliegende Referentenentwurf zum Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz um die Vorgabe zur Einrichtung einer Landeszentralstelle für Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) ergänzt werden.

Die Einrichtung einer Landeszentralstelle für PSNV wurde in einem breit angelegten Konsensusprozess im Jahr 2011 vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe für die Länder empfohlen. Es wäre sinnvoll und notwendig, dieser Empfehlung nachzukommen. Gerade infolge der Zunahme von Großschadenslagen und Katastrophenfällen richten zahlreiche Bundesländer eine Landeszentralstelle PSNV ein. Besonders hervorzuheben ist hier Mecklenburg-Vorpommern. In diesem besteht eine gut arbeitende Struktur.

Der Freistaat Sachsen ist bei größeren Katastrophenfällen nicht gut auf die Betreuung der Betroffenen, Angehörigen und Einsatzteilnehmer vorbereitet. Zu einem guten Management während einer Katastrophe zählt vor allem eine fachgerechte seelische und psychische Betreuung während und nach einer Katastrophe. Dafür bedarf es in Sachsen stabiler und leistungsfähiger Strukturen. Die vorhandenen PSNV-Kräfte in den Landkreisen sind somit einer größere Katastrophenlage nicht gewachsen. Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit während einer Ausnahmesituation ist, dass bereits im Vorfeld Netzwerke aufgebaut und die Helfer, sich auf solche Einsätze vorbereiten konnten.

Es ist aus Sicht der (OPK) ist es unerlässlich auch in Sachsen eine hauptamtliche Landeszentralstelle zu schaffen, welche im Innenministerium mit mindestens 3 Personen angesiedelt ist sowie dauerhaft und kostendeckend durch den Freistaat

Sachsen finanziert wird. Wir regen daher die Aufnahme eines entsprechenden neuen Paragraphen unter Abschnitt 5 Katastrophenschutz an:

§ 39a Landeszentralstelle für Psychosoziale Notfallversorgung

„Der Freistaat Sachsen richtet zum 31. Dezember 2019 eine hauptamtliche Landeszentralstelle für Psychosoziale Notfallversorgung ein.“

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Leipzig, den 26.10.2018

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer
Kickerlingsberg 16
04105 Leipzig